

Corona-Überbrückungshilfe Update bzgl. Erweiterung des Förderzeitraums

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Hintergrund

Die Corona-Pandemie hat in vielen Branchen dazu geführt, dass Unternehmen ihren Geschäftsbetrieb stark einschränken oder sogar komplett einstellen mussten. Um von Umsatzeinbußen besonders stark betroffene kleine und mittelständische Unternehmen zu unterstützen, stellen Bund und Länder gemeinsam im Rahmen der sogenannten Corona-Überbrückungshilfe Liquiditätshilfen zur Verfügung. Die Überbrückungshilfe ist ein wesentlicher Bestandteil des Konjunkturpakets der Bundesregierung, um Deutschland möglichst schnell aus der Krise herauszuführen.

Das Überbrückungshilfeprogramm ist ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern und wird durch die Länder administriert. Die Beantragung der Förderung kann lediglich von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten sowie vereidigten Buchprüfern, für deren Mandanten erfolgen. Diese können sich auf der Seite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de registrieren und für Ihre Mandanten die Anträge zentral stellen.

Zunächst wurde eine Förderung für die Monate Juni bis August 2020 zugestanden (Phase 1). Die diesbezügliche Antragsfrist wurde bereits vom 31.08.2020 auf den 30.09.2020 verlängert. Eine Beantragung der Förderung für die erste Phase ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Im Koalitionsausschuss vom 25.08.2020 wurde nun beschlossen, die Förderung auch auf die Monate September bis Dezember 2020 auszuweiten (Phase 2). Entsprechende

Anträge für die zweite Phase der Überbrückungshilfe können voraussichtlich ab Oktober 2020 gestellt werden.

Antragsvoraussetzungen

Grundsätzlich sind Unternehmen und Organisationen aller Branchen antragsberechtigt, sofern sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Dies beinhaltet auch Solo-Selbstständige, selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen. Als Antragsvoraussetzung müssen diese Unternehmen einen Rückgang des gemeinsamen Umsatzes der Monate April und Mai 2020 gegenüber den Monaten April und Mai 2019 um 60 % verzeichnen. Der Bezug auf einen Umsatzrückgang für die Monate April und Mai bleibt auch im Rahmen der Prüfung der Antragsvoraussetzungen in der zweiten Phase unverändert.

Die bei der Antragsstellung anfallenden Beratungskosten können im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig geltend gemacht werden. Aufgabe des beauftragten Beraters ist die Überprüfung der geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die Ermittlung der beantragten Förderhöhe. Beläuft sich der beantragte Hilfsbetrag auf insgesamt maximal EUR 15.000 für drei Monate, kann eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden.

Zeitlich schließt die Überbrückungshilfe an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, können dennoch erneut einen

Antrag stellen, sofern sie weiter von Umsatzausfällen in entsprechendem Umfang betroffen sind. Bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe erfolgt allerdings eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe, sodass es zu einer Kürzung der Förderhöhe kommt.

In diesem Zusammenhang kam es in der Vergangenheit oftmals zu inkorrekten Angaben beim Antrag. Deshalb wurde beispielsweise von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern darauf hingewiesen, dass – sofern Bundessoforthilfe genehmigt wurde – eine Eintragung in das Feld „Bereits Soforthilfe des Bundes erhalten?“ erfolgen soll. Die betragstechnische Berücksichtigung erfolgt dann automatisch. Demgegenüber ist bei Erhalt von Landessoforthilfe eine Eintragung im Bereich „Leistung aufgrund eines Zuschussprogramms des Landes“ in der Form notwendig, dass ein entsprechender Abzugsbetrag in den Überbrückungshilfemonaten eigenständig ausgewiesen werden muss.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass die Erfordernisse zu verbundenen Unternehmen oftmals nicht eingehalten werden. So darf innerhalb eines Unternehmensverbands nur einmalig Förderung beantragt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass der Unternehmensverband als Ganzes sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren darf. Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbands sind nicht förderfähig. Auch Unternehmen, die einer natürlichen Person oder mehreren gemeinsam handelnden natürlichen Personen gehören, werden in diesem Zusammenhang als verbunden angesehen, wenn sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder ähnlichen Märkten operieren.

Weiter ist zu beachten, dass die Finanzhilfe ertragsteuerlich als steuerpflichtige Betriebseinnahme zu erfassen ist.

Förderhöhe und Förderzeitraum (Phase 1)

Ziel der Corona-Überbrückungshilfe ist zunächst eine Unterstützung derjenigen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in den Monaten Juni bis August 2020 erhebliche Umsatzausfälle zu beklagen haben. Die Überbrückungshilfe soll deshalb als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten, die vor die-

sem Zeitraum begründet sind, die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller in diesem Zeitraum sichern. Die Fördermaßnahme ist so ausgestaltet, dass folgende Erstattungen gewährt werden:

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 50 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 40 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die förderfähigen Fixkosten umfassen u.a. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende sowie Grundsteuern. Des Weiteren können Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, in Höhe einer Pauschale von 10 % der Fixkosten geltend gemacht werden. Reisebüros können darüber hinaus auch Provisionsausfälle bei Corona-bedingt stornierten Reisen geltend machen, ein Unternehmerlohn wird jedoch nicht erstattet.

Der maximale Umfang der Überbrückungshilfe beläuft sich auf EUR 50.000 pro Monat für maximal drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten gilt ein reduzierter Umfang von EUR 5.000 pro Monat für maximal drei Monate. Diese Zuschüsse zu den Fixkosten müssen von den Unternehmen nicht zurückgezahlt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der maximalen Erstattungsbeiträge für Kleinunternehmen möglich ist.

Die Antragsfrist für die erste Phase der Überbrückungshilfe läuft noch bis inklusive 30.09.2020. Nach diesem Zeitraum ist eine Antragstellung für den Förderzeitraum Juni bis August 2020 nicht mehr möglich.

Erweiterung Förderzeitraum (Phase 2)

Die Bundesregierung hat beschlossen, aufgrund der anhaltenden Pandemie den Förderzeitraum der Corona-Überbrückungshilfe auch auf die Monate September bis Dezember 2020 auszuweiten. Anträge für diese Fördermonate können ab Oktober 2020 gestellt werden.

Die Förderhöhe ermittelt sich analog zur ersten Phase anhand des Umsatzrückgangs der Monate September bis Dezember 2020 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten sowie der in diesem Zeitraum anfallenden Fixkosten. Die Antragsvoraussetzungen bleiben dabei grundsätzlich unberührt.

Zwei separate Förderprogramme

Da es sich bei der ersten und der zweiten Phase um zwei separate Förderprogramme handelt, bestehen hinsichtlich der zweiten Phase bei der Antragstellung, der möglichen Förderungshöhe oder dem Förderzeitraum keine Einschränkungen aus der ersten Phase.

So kann in der zweiten Phase ein Antrag beispielsweise auch dann gestellt werden, wenn in der ersten Phase ebenfalls bereits ein Antrag gestellt wurde, unabhängig davon, ob dieser Antrag gewährt oder abgelehnt wurde.

Die Grenze für die Förderhöhe von monatlich EUR 50.000 gilt auch in der zweiten Phase separat und unabhängig von der gleichlaufenden Grenze und ihrer Ausschöpfung in der ersten Phase. Damit können auch in der zweiten Phase maximal EUR 50.000 pro Monat genehmigt werden. Da die zweite Phase einen Monat länger als die erste Phase ist, ergibt sich nunmehr insgesamt eine maximale Förderhöhe von EUR 200.000 anstelle von EUR 150.000. Die maximale Förderhöhe der Corona-Überbrückungshilfe für das Jahr 2020 beträgt damit EUR 350.000.

Weiter gilt es zu beachten, dass die Förderprogramme auch zeitlich voneinander abgegrenzt sind. So können für die erste Phase bis spätestens zum 30.09.2020 rückwirkende Anträge gestellt werden, während für die zweite Phase voraussichtlich ab Oktober erste Anträge gestellt werden können. Insofern sollten Unternehmen bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen zunächst die Beantragung für die erste Phase finalisieren, bevor für die zweite Phase eine Beantragung von Überbrückungshilfe vorgenommen wird.

Fazit

Die Bundesregierung hat in Kooperation mit den Ländern die Fördermonate der Corona-Überbrückungshilfe zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft erweitert. Eine Antragstellung für die Fördermonate Juni bis August 2020 ist allerdings nur noch bis zum 30.09.2020 möglich. Danach kommt nur noch eine Antragstellung für die Fördermonate September bis Dezember 2020 in Frage. Kleine und mittelständische Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin von erheblichen Umsatzausfällen betroffen sind, können damit auch in der zweiten Jahreshälfte auf Förderbeträge hoffen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine Förderung bereits für die vorige Phase beantragt oder gestattet wurde. Die Antragsfrist zum 30.09.2020 ist für die Fördermonate Juni bis August 2020 zu beachten, bevor voraussichtlich ab Oktober 2020 Anträge für die Monate September bis Dezember 2020 gestellt werden können.

Nach ersten Erfahrungswerten mit der Stellung der Anträge kommt es im Rahmen des Bearbeitungsprozesses oftmals zu detaillierten Rückfragen der Bearbeitungsstelle, die dann zeitnah von dem Berater, der den Antrag für den Mandanten eingereicht hat, zu beantworten sind. Im Einzelfall ist hierbei die Abstimmung zwischen Berater und Mandant nötig.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Michael Vodermeier, StB
Tel. + 49(0)89-55983-274

michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de